

Geschäftsverzeichnissrn. 1178, 1179, 1180 und 1181
---

Urteil Nr. 131/98 vom 9. Dezember 1998
---

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigkeitklärung von Artikel 22 der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete der Flämischen Gemeinschaft über Rundfunk und Fernsehen, ersetzt durch Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. April 1997 über die Umwandlung der BRTN in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft, erhoben von M. Kerki und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*



## I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 27. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 28. Oktober 1997 in der Kanzlei eingegangen sind, wurden Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 22 der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete der Flämischen Gemeinschaft über Rundfunk und Fernsehen, ersetzt durch Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. April 1997 über die Umwandlung der BRTN in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Mai 1997) erhoben von M. Kerki, wohnhaft in 3010 Kessel-Lo, Overwinningsstraat 25, G. Beuckels, wohnhaft in 8200 Brügge, Leiselstraat 61, der “Algemene Centrale der Openbare Diensten” (A.C.O.D.), mit Sitz in 1000 Brüssel, Fontainasplein 9-11, und dem “Christelijke Vakbond van Communicatiemiddelen en Cultuur”, mit Sitz in 1000 Brüssel, Grasmarkt 105, Bk. 38/40.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 28. Oktober 1997 hat der amtierende Vorsitzende für jede der Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 29. Oktober 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 1. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Dezember 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 15. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 29. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- G. Beuckels, mit am 19. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem “ Christelijke Vakbond van Communicatiemiddelen en Cultuur ”, mit am 19. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der “ Algemene Centrale der Openbare Diensten ”, mit am 20. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- M. Kerki, mit am 20. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 25. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 25. März 1998 und vom 29. September 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. Oktober 1998 bzw. 27. April 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1998 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. November 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1998

- erschienen
- . RA L. De Bruyn, in Gent zugelassen, für M. Kerki, G. Beuckels und die A.C.O.D.,
- . RA J. Bouckaert *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Klageschriften*

A.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1178 sei als Hauptregieassistent im statutarischen Dienstverhältnis bei der “ Vlaamse Radio- en Televisieomroep ” (V.R.T.) beschäftigt. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1179 arbeite bei der V.R.T. als festangestellter Rundfunk- und Fernsehtechniker. Sie seien Generalsekretär des Kulturbereichs der “ Algemene

Centrale der Openbare Diensten ” bzw. Gewerkschaftsvertreter des “ Christelijke Vakbond van Communicatiemiddelen en Cultuur ” und hätten in dieser Eigenschaft ein Interesse daran, daß ihre Vorrechte hinsichtlich der Interessen des Personals gewährleistet würden.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1180 und 1181 seien repräsentative Gewerkschaftsorganisationen. Die Vertreter dieser Organisationen hätten ein Interesse daran, daß die Vorrechte ihrer Organisation beachtet würden.

A.2. Die klagenden Parteien würden die Nichtigerklärung von Artikel 22 der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen, so wie er durch Artikel 4 des Dekrets vom 29. April 1997 über die Umwandlung der BRTN in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft ersetzt wurde, beantragen, soweit darin als Regel festgeschrieben sei, daß die Personalmitglieder der V.R.T., abgesehen von denjenigen, auf die sich Artikel 21 beziehe, im Rahmen eines Arbeitsvertrags eingestellt würden.

Die angefochtene Bestimmung verletze Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der auf das Personal der Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission sowie der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbaren allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten (AGKE), der ganz genau die Umstände aufführe, unter denen die Einstellung im Rahmen eines Arbeitsvertrags möglich sei. Diese Umstände seien im vorliegenden Fall nicht gegeben.

#### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.3. In den Klageschriften mit Geschäftsverzeichnisnummern 1180 und 1181 werde auf keinerlei Weise angegeben, welche Vorrechte die klagenden Organisationen beachten lassen wollten oder auf welche Art und Weise der Dekretgeber mittels der angefochtenen Bestimmung die Vorrechte dieser Organisationen eingeschränkt hätte. Der einzige in der Klageschrift vorgebrachte Klagegrund habe nichts mit einem eventuellen Verstoß der angefochtenen Bestimmung gegen die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Regelung der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften ihres Personals zu tun. Der angefochtene Artikel nehme am Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals weder Änderungen noch Beschränkungen vor und habe nicht zum Zweck, die Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften ihres Personals zu regeln.

A.4. Soweit die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1180 und 1181 sich auf das Interesse jener, die sie vertreten würden, berufe und diese Personen es den Vorrechten entziehen würden, die mit einer von ihnen bekleideten Funktion verbunden wären, sei darauf hinzuweisen, daß diesem (funktionsbedingten) Interesse durch ein Nichtigkeitsurteil nur dann gedient werden könne, wenn gegen solche Vorrechte verstoßen werde und wenn der angebliche Verstoß durch ein Nichtigkeitsurteil rechtlich ungeschehen gemacht werden könne. Daraus ergebe sich, daß eine zur Wahrung eines solchen Interesses erhobene Nichtigkeitsklage nur dann zulässig sei, wenn die klagende Partei mindestens einen auf der Verletzung ihrer amtlichen Vorrechte beruhenden Nichtigkeitsklagegrund vorbringe, *quod in casu non*.

Der Umstand, daß ein der vorherigen Beratung, Verhandlung oder Konzertierung unterworfenen Dekret möglicherweise Gesetzeswidrigkeiten enthalte, sei an sich keine Verletzung der Vorrechte des Beratungsorgans oder der Mitglieder desselben. Dies sei genausowenig der Fall, wenn das Beratungsorgan oder das Organ, das zur Konzertierung herangezogen werden müsse - und übrigens herangezogen worden sei, was aus den Anlagen zum Bericht namens der Kommission für Medienpolitik hervorgehe (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 528/13) -, vor den angeblichen Gesetzeswidrigkeiten gewarnt habe. Die betreffende Verletzung von Vorrechten beziehe sich nämlich auf das Einholen eines Gutachtens oder auf die Konzertierung, nicht aber auf den Inhalt der diesem Gutachten bzw. Konzertierung unterliegenden Normgebung.

A.5. Wenn eine faktische Vereinigung zur Wahrung ihrer Vorrechte vor Gericht auftrete, beschränke sich ihr Vorgehen auf jene Beschwerdegründe, die sich auf ihre Beteiligung am öffentlichen Dienst bezögen oder sich

unmittelbar darauf auswirkten. Dies bedeute, daß die faktische Vereinigung als solche nicht die kollektiven Interessen ihrer Mitglieder - auch als Gruppe betrachtet - verteidigen könnte.

Übrigens zeige sich in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1180 und 1181 nicht, daß das zuständige Organ der faktischen Vereinigungen den Beschluß gefaßt habe, beim Hof Nichtigkeitsklage zu erheben.

A.6. Soweit sich die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1178 und 1179 auf ihre Eigenschaft als statutarische Personalmitglieder beriefen, würden sie nicht das erforderliche Interesse aufweisen. Der angefochtene Artikel bestimme nämlich ausdrücklich, daß er der statutarischen Rechtsstellung der bereits im Dienst befindlichen Personalmitglieder keinen Abbruch tue.

Soweit die Kläger in ihrer Eigenschaft als Generalsekretär des Kulturbereichs der " Algemene Centrale der Openbare Diensten " bzw. als Gewerkschaftsvertreter des " Christelijke Vakbond van Communicatiemiddelen en Cultuur " Klage erheben würden, werde aus den Klageschriften nicht ersichtlich, auf welche " Vorrechte hinsichtlich des Personals " sie sich berufen würden. Sie würden übrigens keinen einzigen Klagegrund vorbringen, aus dem hervorgehen würde, daß ihre Vorrechte mißachtet würde.

A.7. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1178 könne als Generalsekretär einer faktischen Vereinigung nicht zur Wahrung der kollektiven Interessen der Mitglieder der faktischen Vereinigung, der er angehöre, vor Gericht auftreten.

Hinsichtlich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1179 habe keine Gesetzesbestimmung den Gewerkschaftsorganisationen oder den Gewerkschaftsvertretern eine derart allgemeine Prozeßfähigkeit eingeräumt, daß sie dazu ermächtigt wären, die kollektiven und individuellen Interessen einer Gruppe von Arbeitnehmern - im vorliegenden Fall das Personal der V.R.T. - zu vertreten, geschweige denn die Interessen zukünftiger Personalmitglieder.

Übrigens werde nicht ersichtlich, daß das in Zukunft einzustellende Personal dadurch benachteiligt werde, daß es vertraglich statt statutarisch beschäftigt werde.

A.8. Aus dem Urteil Nr. 39/97 des Hofes könne abgeleitet werden, daß die Behörde, die dafür zuständig sei, den Stellenplan und die Rechtsstellung des Personals festzulegen, über eine weitgehende Beurteilungsfreiheit verfüge, um zu bestimmen, in welchen Fällen es angebracht sei, sich für die vertragliche Beschäftigungsform zu entscheiden. Vorausgesetzt allerdings, daß dabei der Begriff " spezifische Aufgaben " im Sinne von Artikel 2 AGKE nicht mißachtet werde.

A.9. In Anbetracht des besonders starken Wettbewerbs, der den Rahmen kennzeichne, innerhalb dessen die V.R.T. ihre Tätigkeiten zu erfüllen habe, sowie in Anbetracht der schnellen Entwicklungen im Medienbereich sei es notwendig, daß die Anstalt über die nötigen Mittel verfügen könne, um ihren Gesellschaftszweck effizient und wirtschaftlich vertretbar zu erfüllen. Insbesondere hinsichtlich der in Zukunft zu führenden konsequenten und kohärenten Personalpolitik seien in den Vorarbeiten die Gründe angegeben worden, die den Dekretgeber dazu veranlaßt habe, sich in Zukunft für das gesamte Personal der V.R.T. für die vertragliche Beschäftigungsform zu entscheiden.

A.10. Obwohl grundsätzlich davon auszugehen sei, daß für jede Anstalt die spezifischen Aufgaben angegeben würden, für die die vertragliche Beschäftigungsform Anwendung finden könne, könnten ausnahmsweise unter Umständen sämtliche Funktionen innerhalb einer Anstalt spezifisch werden. Die Eigenheit bestehe darin, daß die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt in einem besonders kommerziell ausgeprägten und sich rasch entwickelnden Bereich leistungsfähig sein müsse und auf allen Ebenen in die Lage versetzt werden müsse, diese Leistungsfähigkeit zu erzielen mit einem Personal, dessen Bedingungen den im Medienmarkt gängigen Arbeitsbedingungen entsprächen, wobei ebenfalls zu berücksichtigen sei, daß die V.R.T. ihre Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Sender in einem kleinen Sprachgebiet mit großer Weltoffenheit müsse durchführen können.

A.11. Der Dekretgeber habe ausreichend präzise und von vornherein jene Stellen angegeben, die seiner Ansicht nach durch aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellte Personen zu versehen seien. Die Spezifität des Aufgabenbereichs des Personals, auf welches der angefochtene Artikel sich beziehe, liege nämlich in der Spezifität und in den eigenen Bedürfnissen der V.R.T. begründet.

*Schriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.12. Die Wallonische Regierung erklärt in ihrem Schriftsatz, dem Verfahren beizutreten und sich vorläufig nach dem Ermessen des Hofes zu richten, vorbehaltlich anderer Stellungnahmen in einem Erwidierungsschriftsatz.

*Erwidierungsschriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.13. Die Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1180 sei von der "Algemene Centrale der Openbare Diensten" eingereicht worden, aber sie sei von L. Muylaert in deren eigenem Namen unterschrieben worden. Die Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1181 sei vom "Christelijke Vakbond van Communicatiemiddelen en Cultuur" eingereicht worden, aber sie sei von J.P. Van Der Vurst in dessen eigenem Namen unterschrieben worden. Daraus werde nicht ersichtlich, wer die Klageschriften eingereicht habe, weshalb sie unzulässig seien.

A.14. Im übrigen bringt die Wallonische Regierung keine Argumente vor, die nicht bereits von der Flämischen Regierung vorgebracht worden seien.

*Erwidierungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.15. Den Interessen der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1178 und 1179 werde durch die angefochtene Bestimmung ernsthaft Abbruch getan, indem statutarische Personalmitglieder für bestimmte Funktionen mit vertraglich angestellten Personalmitgliedern konkurrieren müßten und indem bestimmte Funktionen nur für letztere zugänglich seien. Die Laufbahn der statutarischen Personalmitglieder werde dadurch blockiert werden.

Als Generalsekretär des Kulturbereichs der "Algemene Centrale der Openbare Diensten" beziehungsweise als Gewerkschaftsvertreter des "Christelijke Vakbond van Communicatiemiddelen en Cultuur" würden die klagenden Parteien die Interessen ihrer statutarischen und vertraglichen Mitglieder vertreten. Wegen der Konkurrenzlage, in die die Personalmitglieder zwangsläufig versetzt würden, werde der Unterschied zwischen beiden Kategorien von Personalmitgliedern eindeutig zutage treten und werde das Funktionieren der Gewerkschaftsorganisation dadurch beeinträchtigt werden.

A.16. Hinsichtlich der Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1180 und 1181 würden die Voraussetzungen für die Beteiligung der Arbeitnehmerorganisationen am Funktionieren des öffentlichen Dienstes durch die angefochtene Bestimmung tatsächlich geändert, eingeschränkt und mißachtet und wirke sich die beanstandete Vorschrift unmittelbar auf ihre Beteiligung am öffentlichen Dienst aus.

Daß die Art der Beschäftigung des Personals irrelevant wäre, was den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 betreffe, sei recht relativ und sei im Rahmen einer normalen Situation zu betrachten, in der die statutarische Beschäftigung die Regel und die vertragsmäßige die Ausnahme bilde. Anders verhalte es sich in der beanstandeten Situation, wo das anwendbare Gewerkschaftsstatut eine Vertretungsregelung innerhalb eines statutarischen Rahmens vorsehe. Da diese Regelung nicht für das Vertragspersonal gelte, werde es für die Beamten-gewerkschaften nicht oder kaum möglich sein, innerhalb des Vertragspersonals zu rekrutieren. Außerdem werde die Gewerkschaftsorganisation den Schutz der vertraglichen Vertreter nicht gewährleisten können. Die Position, die Organisation und die Schlagkraft der Gewerkschaft und deren Beziehungen zur öffentlichen Hand würden durch die Art der Beschäftigung weitgehend beeinflußt.

Die klagenden Parteien würden feststellen, daß eine der Bestimmungen des AGKE, die durch die repräsentativen und anerkannten Gewerkschaftsorganisationen ausgehandelt und von ihnen anerkannt worden seien, von der öffentlichen Hand bei einer nachträglichen Verhandlung mißachtet worden sei. Das Erfordernis der Beachtung dessen, was nach Gewerkschaftsverhandlungen bestätigt worden sei, gehöre zu den Vorrechten der Gewerkschaftsorganisationen.

A.17. Zur Hauptsache sei darauf hinzuweisen, daß Artikel 2 AGKE ganz genau festlege, wann von der Regel der statutarischen Beschäftigung abgewichen werden könne. Es reiche nicht aus, wenn lediglich dem Begriff "spezifische Aufgaben" entsprochen werde, denn auch andere Voraussetzungen seien zu erfüllen. Außerdem müßten bestimmte Formalitäten beachtet werden, etwa die vorherige Auflistung der "spezifischen Aufgaben". Wenn alle noch einzustellenden Personalmitglieder dadurch ins Auge gefaßt würden, werde in offenkundiger Weise jenem Ausgangspunkt Abbruch getan, dem zufolge die statutarische Beschäftigung die allgemeine Regel darstelle, und werde der AGKE ausgehöhlt. Übrigens lege die beklagte Partei nicht dar, daß bestimmte Funktionen durch statutarische Personalmitglieder nicht beziehungsweise weniger gut ausgeübt werden könnten.

- B -

B.1. Der angefochtene Artikel 22 der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen, ersetzt durch Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. April 1997 über die Umwandlung der BRTN in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft, bestimmt:

“Die Personalmitglieder der V.R.T., abgesehen von denjenigen, auf die sich Artikel 21 bezieht, werden aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellt. Diese Bestimmung tut der statutarischen Rechtsstellung der bereits im Dienst befindlichen Personalmitglieder keinen Abbruch.”

Der vorgenannte Artikel 21 zielt auf die Mitglieder des Direktionskomitees und die Personalmitglieder des mittleren Dienstes ab. Für diese Personenkategorie ist seit einem Dekret vom 22. Dezember 1995 bereits eine vertragliche Beschäftigung vorgesehen.

B.2. Die Flämische Regierung bestreitet die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen.

Die "Algemene Centrale der Openbare Diensten" und der "Christelijke Vakbond van Communicatiemiddelen en Cultuur", d.h. die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1180 bzw. 1181, entsprächen nicht den Erfordernissen der Prozeßfähigkeit, des Interesses und der Prozeßvertretung.



M. Kerki und G. Beuckels, die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1178 bzw. 1179, würden nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen.

B.3.1. Jene Fachverbände, die faktische Vereine sind, besitzen im Prinzip nicht die für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage beim Hof erforderliche Prozeßfähigkeit.

Anders verhält es sich jedoch dann, wenn sie in Angelegenheiten auftreten, für welche sie als einzelne Rechtsgebilde gesetzlich anerkannt sind, und wenn, während sie als solche gesetzmäßig am Funktionieren des öffentlichen Dienstes beteiligt sind, gerade die Bedingungen ihrer Beteiligung an diesem Funktionieren zur Debatte stehen.

B.3.2. Da die angefochtene Bestimmung die Voraussetzungen für die Beteiligung der klagenden Gewerkschaftsorganisationen am funktionieren des öffentlichen Dienstes unberührt läßt, sind die Nichtigkeitsklagen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1180 und 1181 unzulässig.

B.4.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.4.2. M. Kerki und G. Beuckels berufen sich auf ihre Eigenschaft als Generalsekretär des Kulturbereichs der “Algemene Centrale der Openbare Diensten” beziehungsweise als Gewerkschaftsvertreter des “Christelijke Vakbond van Communicatiemiddelen en Cultuur” einerseits und auf ihre Eigenschaft als statutarische Personalmitglieder bei der V.R.T. andererseits.

B.4.3. In ihrer Eigenschaft als Generalsekretär eines Teilbereichs einer Gewerkschaftsorganisation beziehungsweise als Gewerkschaftsvertreter weisen M. Kerki und G. Beuckels nicht das erforderliche Interesse auf, da die angefochtene Bestimmung die Vorrechte, die mit der Ausübung ihrer gewerkschaftlichen Funktion verbunden sind, unberührt läßt.

In ihrer Eigenschaft als statutarische Personalmitglieder bei der V.R.T. weisen sie genausowenig das erforderliche Interesse auf, da sie in ihrer persönlichen Rechtslage nicht in ungünstigem Sinne durch die angefochtene Bestimmung betroffen sein können, die ausdrücklich die statutarische Rechtsstellung der bereits im Dienst befindlichen Personalmitglieder aufrechterhält.

B.4.4. Die Nichtigkeitsklagen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1178 und 1179 sind unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève